



Finanzverwaltung NRW Postfach 1565 - 33245 Gütersloh

Auskunft erteilt
Frau Kassau

Firma
WaBi Bauelemente GmbH
Bahnhofstr. 7a
33803 Steinhagen

Durchwahl-Nr.
05241/3071-55782

Zimmer
101

ERHALTEN

23. Aug. 2018

Steuernummer / Aktenzeichen
351/5782/0115 VST 35

Datum
16.08.2018

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

WaBi Bauelemente GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

33803 Steinhagen, Bahnhofstr. 7a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **351/5782/0115**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE220999087**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 15.08.2021
(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

16.08.2018



Kassau, Stlin

(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Neuenkirchener Str. 86
33332 Gütersloh
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
05241 3071-0
Telefax
0800 10092675351
Telefax Ausland
0049 5241 3071-1200

Öffnungszeiten
Mo.-Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 07:30 - 12:30 Uhr
Do. 13:30 - 18:00 Uhr

BBk Bielefeld
IBAN DE06 4800 0000 0048 0015 06
BIC MARKDEF1480

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.